

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 2

Berlin, den 30. Januar 2014

03227

Inhalt

21.1.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung und der Grundschulverordnung 2230-1-46; 2230-1-4	14
20.1.2014	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin 630-10	16
20.1.2014	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin 221-19-3	18

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 19

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung und der Grundschulverordnung

Vom 21. Januar 2014

Auf Grund von § 18 Absatz 3, § 20 Absatz 8, § 28 Absatz 6, § 54 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 57 Absatz 3 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 633) und Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2013 (GVBl. S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und der Homer-Grundschule“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „9. Integrierten Sekundarschule im Bezirk Mitte“ durch die Wörter „Max-von-Laue-Schule“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „keine“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Plätze“ die Wörter „und unter Beachtung einer möglichst ausgewogenen Zusammensetzung von Mutter- und Partnersprachlern“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Schülerinnen und Schüler, die die SESB bereits erfolgreich besucht haben und wegen eines Aufenthalts im Ausland verlassen mussten, werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen.“
 - e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der Primarstufe 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. In allen neu eingerichteten Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für geeignete Kinder aus hochmobilen, insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, weil sie im Land Berlin weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und die sich voraussichtlich nicht auf Dauer in Berlin aufhalten werden; vorrangig sind dabei Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren Erziehungsberechtigte beim Auswärtigen Amt tätig sind.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Französisches Gymnasium (Collège Français)

(1) Die Aufnahme in die der deutschen Verwaltung unterstehenden Klassen des Französischen Gymnasiums (Collège Français) erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Die Aufnahme in die der französischen Verwaltung unterstehenden Klassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 7. Über die Aufnahme entscheidet im Auftrag der Schulbehörde in Jahrgangsstufe 5 die deutsche Schulleiterin oder der deutsche Schulleiter, in Jahrgangsstufe 7 die französische Schulleiterin oder der französische Schulleiter. Dabei ist das Einvernehmen mit der jeweils anderen Schulleiterin oder dem anderen Schulleiter herzustellen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind eine Förderprognose für das Gymnasium, mindestens gute Leistungen auf muttersprachlichem Niveau in Deutsch sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Test, in dem zu zwei Dritteln die sprachlichen und zu einem Drittel die mathematischen Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler geprüft werden. Schülerinnen und Schüler schließen diesen Test mit Erfolg ab, wenn sie insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Leistung erbringen.

(3) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 5 die Aufnahmekapazität, so wird nach der Rangfolge aufgenommen, die sich aus dem Durchschnitt der Noten des letzten Halbjahreszeugnisses in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht ergibt. Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet das Ergebnis des Tests nach Absatz 2 Satz 1.

(4) In Jahrgangsstufe 7 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die französische Sprache auf einem Niveau beherrschen, das eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Zur Feststellung der Kenntnisse kann ein von der Schule erstellter Test eingesetzt werden.

(5) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 7 die Aufnahmekapazität, erfolgt die Aufnahme in folgender abgestufter Rangfolge:

1. französische oder deutsche Schülerinnen und Schüler, die bisher eine anerkannte französische Auslandsschule, eine öffentliche Schule in Frankreich oder eine den öffentlichen Schulen in Frankreich gleichgestellte Privatschule besucht haben,
2. Schülerinnen und Schüler anderer Staaten, die bisher eine anerkannte französische Auslandsschule, eine öffentliche Schule in Frankreich oder eine den öffentlichen Schulen in Frankreich gleichgestellte Privatschule besucht haben,
3. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Schule besucht haben, in der ausschließlich oder überwiegend in französischer Sprache unterrichtet wurde.

(6) In allen neu eingerichteten Klassen sind jeweils zehn Prozent der Plätze freizuhalten, um die Aufnahme von geeigneten Kindern aus hochmobilen, insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien zu ermöglichen, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, weil sie im Land Berlin weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

(7) Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse ist nach Maßgabe freier Plätze möglich und erfolgt bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 entsprechend Absatz 2, danach entsprechend Absatz 4. Überschreitet die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die der verfügbaren Plätze, gilt Absatz 5 entsprechend. Die Aufnahme erfordert das Einvernehmen beider Schulleiterinnen oder Schulleiter und erfolgt bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 durch die deutsche Schulleiterin oder den deutschen Schulleiter, danach durch die französische Schulleiterin oder den französischen Schulleiter.

(8) Die Höchstfrequenz liegt bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 bei 30 Schülerinnen und Schülern je Klasse.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bilinguale Züge, in die ab der Jahrgangsstufe 5 aufgenommen wird, bestehen

1. am Friedrich-Engels-Gymnasium mit der Fremdsprache Spanisch,
2. am Hans-Carossa-Gymnasium und dem Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium mit der Fremdsprache Englisch,
3. am Romain-Rolland-Gymnasium und dem Rückert-Gymnasium mit der Fremdsprache Französisch.

Am Hans-Carossa-Gymnasium wird ein Zug, an den anderen Schulen werden jeweils bis zu zwei Züge eingerichtet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufgenommen“ das Komma und die Wörter „die ihre in der Jahrgangsstufe 3 begonnene Fremdsprache fortsetzen“ gestrichen.

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete bilinguale Klasse ist nach Maßgabe freier Plätze ab der Jahrgangsstufe 6 bis zum Beginn der Qualifikationsphase möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dauerhaft in der Lage sein wird, erfolgreich am Unterricht im bilingualen Zug teilzunehmen. Die Aufnahme ist grundsätzlich vom Bestehen eines von der Schule erstellten profilbezogenen Aufnahmetests abhängig.

(5) Die Höchstfrequenz liegt bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 bei 30 Schülerinnen und Schülern je Klasse.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. In § 8 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Es werden eine Klasse in Jahrgangsstufe 1 und bis zu zwei weitere Klassen in Jahrgangsstufe 5 eingerichtet; einschließlich der bereits eingerichteten Klassen werden in Jahrgangsstufe 7 höchstens 14 Klassen gebildet. Der Schulträger legt jährlich die Zuordnung der Klassen bedarfsgerecht fest.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik

(1) In der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik erfolgt die Aufnahme in die Fachrichtungen Bühnentanz und Artistik in der Jahrgangsstufe 5, in das berufliche Gymnasium in der Jahrgangsstufe 11.

(2) Die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik nimmt ausschließlich tänzerisch oder artistisch besonders talentierte Schülerinnen und Schüler auf. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung der Fachlehrkräfte und eines aktuellen Gutachtens des Zentrums für Sportmedizin oder einer von der Schule benannten Fachärztin oder eines von der Schule

benannten Facharztes, das die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung belegt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachrichtung Bühnentanz ist das Bestehen eines Aufnahmetests, mit dem die nachstehenden Fähigkeiten nachgewiesen werden:

1. Körperliche und künstlerische Eignung:
 - a) Bewegungstalent (Bewegungsübungen, auch nach Musik, Dehnungsfähigkeit),
 - b) Bewegungsphantasie,
 - c) Musikalität,
 - d) körperliche Belastbarkeit und Konstitution;
2. darstellerische Ausdruckskraft.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachrichtung Artistik ist das Bestehen eines Aufnahmetests, mit dem die nachstehenden Fähigkeiten nachgewiesen werden:

1. Körperliche und künstlerische Eignung:
 - a) Bewegungstalent (Bewegungsübungen, auch nach Musik, Dehnungsfähigkeit),
 - b) Bodenakrobatik (insbesondere Rolle, Radschlag, Hand- und Kopfstand),
 - c) koordinative Fähigkeiten (insbesondere Balance, Jonglage),
 - d) körperliche Belastbarkeit und Konstitution (Kraftübungen, Klimmzüge);
2. darstellerische Ausdruckskraft (Pantomime und szenische Darstellung).

(5) Bei der Aufnahme in das berufliche Gymnasium orientiert sich das nachzuweisende künstlerische Niveau am Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Bühnentanz oder der Fachrichtung Artistik am Ende der Jahrgangsstufe 10. Abweichend von Absatz 3 und 4 werden bei grundsätzlicher Eignung vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bereits die Sekundarstufe I an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik besucht haben.

(6) Für die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.“

Artikel II

Änderung der Grundschulverordnung

Dem § 24 Absatz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 6 bleiben bei ihnen die in Jahrgangsstufe 5 erworbenen Zeugnisnoten bei der Bildung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 2014

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Sandra S c h e e r e s

Veröffentlichung

zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

I. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 23. Juni 2011, Drs. Nr. 16/4301, folgende Grundstücke dem Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zugewiesen:

1. Seidelstr. 33, 34, 37 bis 44, Berlin-Reinickendorf, Flurstücke 110/008 mit 984 m², 110/009 mit 45.050 m², 110/010 mit 33.484 m², 110/012 mit 53.447 m², 110/013 mit 338 m², 110/018 mit 3.617 m², 110/019 mit 1.916 m², 110/020 mit 1.896 m², 110/021 mit 1.883 m², 110/022 mit 1.704 m², 110/023 mit 6.379 m², 110/024 mit 2.598 m², 110/025 mit 1.770 m², 110/026 mit 1.868 m², 110/027 mit 1.823 m², 110/028 mit 1.855 m², 110/029 mit 649 m²,

2. Alt-Moabit 12a, Berlin-Mitte, Flurst. 255 mit 39.987 m².

Jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
----------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird

zu 1.

im Abschnitt G – Grundstücke der Justizvollzugseinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Robert-von-Ostertag-Str. 2 folgende Zeile eingefügt:

Seidelstr. 33, 34, 37 bis 44	Reinickendorf	Tegel-Gemeinde	002	110/008	984	
				110/009	45.050	
				110/010	33.484	
				110/012	53.447	
				110/013	338	
				110/018	3.617	
				110/019	1.916	
				110/020	1.896	
				110/021	1.883	
				110/022	1.704	
				110/023	6.379	
				110/024	2.598	
				110/025	1.770	
				110/026	1.868	
110/027	1.823					
110/028	1.855					
110/029	649					

zu 2.

im Abschnitt G – Grundstücke der Justizvollzugseinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Alfredstr. 11, Roedeliusplatz 1 folgende Zeile eingefügt:

Alt-Moabit 12a	Mitte	Tiergarten	047	255	39.987	
----------------	-------	------------	-----	-----	--------	--

II. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2013, Drs. Nr. 17/1364, folgendes Grundstück dem Sondervermögen rückwirkend zum 1. Januar 2013 zugewiesen:

Niedstr. 1, 2, Lauterstr. 19, 20, Rheinstr. 1, Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Flurst. 98/019 mit 3.021 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
----------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Teil – der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Neue Roßstraße 4-5, Wallstraße 32 folgende neue Zeile eingefügt:

Niedstr. 1, 2, Lauterstr. 19, 20, Rheinstr. 1	Tempelhof-Schöneberg	Friedenau	001	98/019	3.021	
---	----------------------	-----------	-----	--------	-------	--

Berlin, den 20. Januar 2014

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag
Hans-Jürgen R e i l

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 15. Januar 2014 – VerfGH 109/13 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Land Berlin (Kapazitätsverordnung) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186) in der Fassung der 21. Änderungsverordnung vom 5. September 2013 (GVBl. S. 499) ist mit Art. 17 VvB i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 VvB und Art. 10 Abs. 1 VvB unvereinbar.

Die Vorschrift ist bis zu einer Neuregelung, die spätestens für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/2016 zu treffen ist, weiter anwendbar.

Berlin, den 20. Januar 2014

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
des Landes Berlin
S c h u d o m a

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2013.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (Art.-Nr. 77126300)

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2013

Stückpreis: ca. 19,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Ort, Datum

Unterschrift

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Tel.: 0 26 31-80 12 222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: info@wolterskluwer.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG